

Bundesministerium für Gesundheit und Frauen

per E-Mail: [gabriele.satzinger@bmgf.gv.at](mailto:gabriele.satzinger@bmgf.gv.at)  
[begeutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begeutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Unser Zeichen: Ihr Schreiben vom: Geschäftszahl Wien, 14.09.2016  
Mag. Off/Ja 29.08.2016 BMGF-76100/0004-  
II/B/16c/2016

**Betrifft: Stellungnahme der ÖÄK zum Entwurf für ein „Bundesgesetz, mit dem das Gentechnikgesetz und das Versicherungsvertragsgesetz geändert werden“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Österreichische Ärztekammer dankt für die Einladung zur Begutachtung des Entwurfs zu einer Änderung des Gentechnikgesetzes und des Versicherungsvertragsgesetzes und übermittelt im Folgenden ihre diesbezügliche Stellungnahme.

Mit dem vorgelegten Entwurf soll dem VfGH-Erkenntnis G 20/2015-13, G 281/2015-8 entsprochen werden. Darin hat das Höchstgericht die Wortfolgen "und Versicherern" und "oder Versicherungsnehmern oder Versicherungswerbern" in § 67 Gentechnikgesetz sowie den letzten Satz in § 11a Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz als verfassungswidrig aufgehoben.

Nach Ansicht des VfGH sei das in § 67 GTG an Versicherer gerichtete umfassende, undifferenzierte Verbot der Erhebung und Verwendung von Daten aus genetischen Analysen von Versicherungsnehmern oder Versicherungswerbern verfassungswidrig. Begründet wurde dies mit dem Fehlen einer sachlichen Rechtfertigung des Verbots im Hinblick auf Ergebnisse aus nicht prädiktiven genetischen Analysen angesichts ihrer Vergleichbarkeit mit konventionellen Untersuchungen.

Der VfGH stellte bezüglich § 67 GTG einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz fest und hob die Bestimmung hinsichtlich Versicherungen in Bezug auf alle genetischen Analysen auf.

Der vorliegende Entwurf für eine Änderung des GTG und des VersVG ist unseres Erachtens insofern überschießend, als die Weitergabe von Daten aus genetischen Analysen des Typs 1 vom ansonsten weiter aufrechten Verbot nicht nur an Versicherer sondern auch an Arbeitgeber einschließlich deren Beauftragte und Mitarbeiter ausgenommen werden soll.

Nach Ansicht der Österreichischen Ärztekammer ergibt sich keine Notwendigkeit der Weitergabe von aus genetischen Analysen erhobenen Daten an Arbeitgeber, deren Beauftragte und Mitarbeiter. Genanalysen des Typs 1 dienen gem. § 65 Abs. 1 Z1 GTG der Feststellung einer bestehenden Erkrankung, der Vorbereitung einer Therapie oder Kontrolle eines Therapieverlaufs und basieren auf Aussagen über konkrete somatische Veränderungen von Anzahl, Struktur, Sequenz oder deren konkrete chemische Modifikationen von Chromosomen, Genen oder DNA-Abschnitten.

Es kann nicht erkannt werden, inwiefern Genanalysen des Typs 1 für Arbeitgeber von Belang sein könnten, da diese ausschließlich die Privatsphäre der jeweiligen Person betrifft. Ein Informationsrecht des Arbeitgebers ist ein gravierender Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der in Abhängigkeit zum Arbeitgeber stehenden Person und mangels Rechtfertigung unseres Erachtens überschießend.

Wir schlagen daher die folgende Änderung vor:

➤ § 67 GTG 1. und 2. Satz lauten:

„Arbeitgebern einschließlich deren Beauftragten und Mitarbeitern ist es verboten, Ergebnisse von genetischen Analysen von ihren Arbeitnehmern oder Arbeitssuchenden zu erheben, zu verlangen, anzunehmen oder sonst zu verwerten. Für Versicherer einschließlich deren Beauftragten und Mitarbeitern gilt dieses Verbot hinsichtlich Ergebnissen von genetischen Analysen des Typs 2, 3 oder 4 von Versicherungsnehmern oder Versicherungswerbern.“

Die Österreichische Ärztekammer ersucht um Berücksichtigung ihrer Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Artur Wechselberger  
Präsident

